BILLARD SPORTVERBAND ÖSTERREICH

BSVÖ c/o EANM
1060 Wien, Schmalzhofgasse 26

E-Mail: office@bsvoe.com
Web: www.bsvoe.com

FINANZORDNUNG

Gültig ab Juli 2024

Der *BILLARD SPORTVERBAND ÖSTERREICH* ist in Bezug auf Respekt, gegenüber allen Verbandsangehörigen, um genderneutrale Formulierung bemüht.
Es wird umfassend auf geschlechtersensible Sprache Wert gelegt.
In dieser Finanzordnung werden alle am Turniergeschehen teilnehmenden Personen angesprochen.

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE REGELN 3
1.1 Grundsätzliches 3
1.2 Formvorschriften 3
2 ZAHLUNGEN AN DEN BSVÖ 4
2.1 Vereinsbeitrag 4
2.2 Listen der Vereinsangehörigen 5
2.3 Nenngeld 5
2.4 Protestkaution 6
3 ZAHLUNGEN DES BSVÖ AN VEREINE UND EINZELPERSONEN 6
3.1 Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen Turnieren 6
3.1.1 Einzelturniere auf allen Brettgrößen 6
3.1.2 Teamturniere auf allen Brettgrößen 7
3.2 Reisekostenabrechnung bei internationalen Turnieren 7
3.2.1 Einzelbewerb 7
3.2.2 Teambewerb 7
3.2.3 Juniorenbewerb 7
3.3 Abrechnungsmodalitäten 7
3.4 Gebühren der Spielleitung 8
3.5 Materialzuschüsse an den ausrichtenden Verein von ÖSTM und ÖM 8
3.6 Fahrtkostenzuschüsse für Personen mit Funktionärstätigkeit bei Inlandreisen 9
3.7 Reisekostenabrechnung für Personen mit Funktionärstätigkeit bei Auslandsreisen 9
3.8 Sonstige Auszahlungen für den Sportbetrieb 9
4 FORMULARE 9
4.1 Letztempfängerliste (nur für Personen mit Funktionärstätigkeit) 9
4.2 PRAE-Liste (Teilnehmende, Personen mit Funktionärstätigkeit) 10
4.3 Kostenzusammenstellung 11

1 ALLGEMEINE REGELN

1.1 Grundsätzliches

Der Zahlungsverkehr mit der BSVÖ-Kassa kann ohne Ausnahme nur bargeldlos erfolgen.

Gegenverrechnungen von Verbindlichkeiten und Forderungen bei Zahlungen durch die angeschlossenen Vereine sind in jedem Fall unzulässig.

Begründung: Zuwendungen des BSVÖ an dessen Organe, angeschlossenen Vereine und deren Vereinsangehörige müssen entsprechend den Formalvorschriften der subventionsgebenden Institutionen wie z.B. der Bundes-Sport GmbH (BSG) etc. einen in sich geschlossenen, ausschließlich auf die Zuwendung beziehenden Vorgang darstellen.

Die Abrechnung ist nur durch Vorlage der Originalbelege mit Übernahme- und Zahlungsnachweis, sowie Originalunterschriften gegeben. Faxe, E-Mails bzw. Kopien – egal welcher Art - können nicht anerkannt werden.

Verspätet eingereichte Belege können nicht berücksichtigt werden. Der Toleranzspielraum für die Einreichung von Belegen gilt für maximal vier Wochen nach Anlass.

Vollständigkeit und Erfüllung der formalen Belegerfordernisse sind unabdingbar erforderlich.

1.2 Formvorschriften

Der gesamte Zahlungsverkehr mit der BSVÖ-Kassa erfolgt ausnahmslos über festgelegte Belege, die von den fördergebenden Institutionen vorgegeben sind und auch in keiner Form abgeändert werden dürfen.

Alle Belege liegen als aktuelle Vorlage auf www.bsvoe.com zum Download bereit. Korrigierte Belege werden nicht anerkannt.

Folgende Formulare sind zu verwenden:

- Letztempfängerliste (LEL)

  Erforderlich für alle Einreichungen von Personen mit Funktionärstätigkeit

- Tatsächliche Reisekosten (TRK) für teilnehmende Personen

- Liste der teilnehmenden Personen (TN)

  Erforderlich für alle Einreichungen

- Kostenaufstellung (KostZ)

  Erforderlich für alle Einreichungen über Reisekostenabrechnungen bei internationalen Turnieren, Kongressen, etc.

- Honorarbestätigung, PRAE-Listen

Erforderlich für alle Einreichungen über Leistungshonorare oder Entschädigungen an Vereine oder Einzelpersonen, der Spielleitungen, etc.

BEGRÜNDUNG FÜR DIE OBEN BESCHRIEBENEN ERFORDERNISSE:

Drei Viertel des gesamten Budgets des BSVÖ stammen aus Zuwendungen der öffentlichen Hand wie z.B. der Bundes-Sport GmbH (BSG).

Alle diese Subventionen müssen streng widmungsgemäß verwendet werden. Dies muss der BSVÖ unter Einhaltung fixer Formalvorschriften einmal jährlich lückenlos nachweisen.

Bei den Subventionen des Landes Wien und des Sportministeriums erfolgt dies auf brieflichem Wege.

Die ordnungsgemäße Abrechnung der Subventionen, vor allem auch hinsichtlich der bestehenden Formalvorschriften, ist unabdingbare Voraussetzung für die Zuweisung künftiger Förderungsmittel.

Die BSVÖ-Kassa ersucht Sie daher um Ihr Verständnis für die manchmal vor allem im Computerzeitalter mühsam erscheinenden Formalvorschriften und Verfahrensweisen und bittet Sie dringend um Ihre Unterstützung.

2 ZAHLUNGEN AN DEN BSVÖ

2.1 Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag beträgt pro vereinsangehörige Person pro Monat € 2,50.

Der Vereinsbeitrag ist eine sogenannte Bringschuld und es erfolgt daher keine Vorschreibung durch die BSVÖ-Kassaführung.

Die Vereinsangehörigen des BSVÖ sind verpflichtet, den Vereinsbeitrag vierteljährlich im Nachhinein bis zum 15. des Nachmonats eines jeden Quartals zu entrichten.

Als Entrichtungstermin gilt somit jeweils:

- der 15. April, der 15. Juli, der 15. Oktober, der 15. Jänner

  Diese Entrichtungstermine bleiben unberührt von eventuell verspätet übermittelten Vereinsangehörigenlisten.

- Berechnung: Stand der Vereinsangehörigen jeweils zum Letzten des Quartals multipliziert mit derzeit € 7,50. Dieser Betrag ergibt sich aus dem derzeitigen monatlichen Vereinsbeitrag von € 2,50, mal drei Monate.

- Als Vereinsangehörige gelten sämtliche Personen, welche diesem auch nach dem Vereinsgesetz angehören. Eine Reduktion des Standes der Vereinsangehörigen z.B. auf nur jene Personenzahl, welche aktiv am Turniergeschehen des Bundesverbandes teilnimmt, **ist gemäß Statut des BSVÖ nicht zulässig.**

- In der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 05.05.2001 wurde die Statutenänderung, betreffend die Befreiung der Personen des Nachwuchskaders bis 21 Jahren vom Vereinsbeitrag an den BSVÖ, einstimmig angenommen. Die Personen des Nachwuchskaders sind jedoch in den Vereinsangehörigenlisten und auf dem Zahlschein für den Vereinsbeitrag unbedingt anzuführen. Bitte unbedingt den Vereinsnamen auf der Überweisung angeben!
- Die Vereinsbeiträge sind wie folgt einzuzahlen:

  Wien, Tirol, Burgenland, Oberösterreich: Zahlung direkt an den BSVÖ, BIC BKAUATWW, IBAN: AT41 1200 0004 1200 1018 bei der Bank Austria AG

  Niederösterreich: Zahlung an den Landesverband
  Steiermark: Zahlung an den Landesverband
  Die Landesverbände leiten die Vereinsbeiträge gesammelt an den BSVÖ weiter.

WICHTIGE HINWEISE:

- Ein Verein, welcher am Tag der Delegiertenversammlung des BSVÖ seinen Beitragsverpflichtungen für die Zeit bis zu dem vor der Delegiertenversammlung liegenden 31. Dezember nicht vollständig nachgekommen ist, hat bei dieser Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
- Ein Verein, welcher am Tag der Sportleitungssitzung des BSVÖ, Zahlungsrückstände aus Vereinsbeiträgen und Nenngeldvorschreibungen hat, wird für die kommende Sportsaison für alle Verbandsturniere gesperrt.

2.2 Listen der Vereinsangehörigen

Die dem BSVÖ angehörenden Vereine sind verpflichtet, dem BSVÖ ihre Vereinsangehörigen spätestens zum Quartalsende „online" auf der Homepage des BSVÖ zu nennen. Die Listen der Vereinsangehörigen dienen nicht nur der BSVÖ-Kassaführung zur Kontrolle der Vereinsbeiträge, sondern auch beispielsweise den jeweiligen Sportleitungen zur Kontrolle der spielberechtigten Vereinsangehörigen.

Für ein Turnier genannte Teilnehmende, die beim BSVÖ nicht gemeldet sind, können am jeweiligen Turnier nicht teilnehmen, bzw. genannt werden. Weiters muss der BSVÖ jederzeit der Bundessportorganisation seinen Vereinsangehörigenstand nachweisen können.

Für einen Landesverband eventuell benötigte Listen der Vereinsangehörigen sind umgehend nach Quartalsende an den jeweiligen Landesverband zu übermitteln.

2.3 Nenngeld

Die Abrechnung der Nenngelder einer Spielsaison erfolgt ebenfalls quartalsweiseüber die BSVÖ-Homepage.

Höhe des Nenngeldes:

- Einzel (alle Klassen, alle Disziplinen, keine GPs) € 8,00
- Einzel ÖSTM und ÖM (auch Kegel & Dreiband) € 12,00
- Team (pro Teammitglied) € 8,00
- Team ÖSTM/ÖM (pro Teammitglied) € 12,00

Höhe des Startgeldes (zusätzlich zum Nenngeld):

- 5 Kegel GP € 30,00
- 5 Kegel ÖSTM € 40,00
- DGPA-Qualifikation € 20,00
- DGPA-Grand Prix € 30,00
- ÖSTM-Dreiband/ DGPA Masters € 40,00

Jugend- und Juniorenbewerbe sind von der Nenngeldpflicht befreit.

Die Überweisung hat, jeweils zum Quartalsende dem Folgemonat 15., auf das BSVÖ-Konto IBAN: AT41 1200 0004 1200 1018 bei der Bank Austria AG, BLZ 20151 zu erfolgen.

2.4 Protestkaution

Bei Anrufung der Berufungskommission (2. Instanz) oder des BSVÖ-Vorstands (3. Instanz) ist die Protestkaution von derzeit € 200,00 je Instanz rechtzeitig innerhalb der Berufungsfrist auf das BSVÖ-Konto IBAN AT41 1200 0004 1200 1018 bei der BANK AUSTRIA AG, BLZ 20151, einzuzahlen.

3 ZAHLUNGEN DES BSVÖ AN VEREINE UND EINZELPERSONEN

3.1 Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen Turnieren

3.1.1 Einzelturniere auf allen Brettgrößen

Ab der Saison 20215/2026 werden Fahrtkosten nur mehr an Jugendliche ausbezahlt.

Nur in jenen Fällen, so die Anreisedistanz zum Turnier **mehr als 180 km** (eine Strecke) beträgt, werden Nächtigungsgelder im ortsüblichen Umfang (bis max. € 80,00) erstattet.

Die Hotel-/Pensionsrechnung muss folgende Merkmale aufweisen:

- Rechnungsadresse:
  Billard Sportverband Österreich, BSVÖ c/o EANM, Schmalzhofgasse 26, 1060 Wien
- Nur Name **der am Turnier teilnehmenden Person**
- Bei Bezahlung mittels Kreditkarte:
  Zahlungsbeleg, die Kreditkartenabrechnung muss beigelegt werden, plus Beleg (Auszug) des Kontos, der das Kreditkartenkonto befüllt, da ansonsten die Abrechnung mit der subventionsgebenden Institution nicht erfolgen kann.

Notwendige Formulare: Kostenzusammenstellung, Liste der teilnehmenden Personen

3.1.2 Teamturniere auf allen Brettgrößen

Für Teambewerbe wird kein Fahrtgeld und Übernachtungszuschuss gewährt.

Ausnahmen können für Fahrten von und nach Innsbruck gewährt werden. Hier kann ein Ansuchen in Form einer TRK-Liste und Liste der teilnehmenden Personen gestellt werden. Die Entschädigung beträgt derzeit einmal Fahrtkostenersatz laut Tabelle für das gesamte Team und Verpflegungsgeld in der Höhe von € 26,40 pro am Turnier teilnehmender Person.

3.2 Reisekostenabrechnung bei internationalen Turnieren

Eine Abrechnung mit der Verbandskassa ist nur dann möglich, wenn die Teilnahme am betreffenden internationalen Turnier aufgrund einer Entsendung oder Unterstützungszusage durch den BSVÖ erfolgte. Der teilnehmenden Person bzw. dem Team muss eine schriftliche Zusage von der Kassaführung und dem Präsidenten oder der Sportleitung des BSVÖ vorliegen.

Die Nennungen zu einem internationalen Turnier (Ausnahme UMB/CEB Weltcupturniere) erfolgt ausnahmslos durch den BSVÖ–Vorstand.

Es werden Reisekosten (Belege ab € 25,00), sowie Nenngelder und Übernachtungskosten vom BSVÖ, ordnungsgemäße und vollständige Belegs-Abgabe vorausgesetzt,ersetzt.

Von erhaltenen Preisgeldern (Einzel od. Team) sind 30 % an die BSVÖ-Kassa abzuführen.

Über die Art der Reisegestaltung (Verkehrsmittel, etc.) ist im Fall einer Entsendung das Einvernehmen mit der BSVÖ-Kassaführung oder dem BSVÖ-Präsidenten/der BSVÖ-Sportleitung herzustellen. Bei allen Buchungen ist immer eine Stornoversicherung abzuschließen.

Es erfolgen **keine Akontierungen** (Vorauszahlungen) durch die BSVÖ-Kassa.

Notwendige Formulare: Kostenzusammenstellung (KstZ), TRK, PRAE, Liste der teilnehmenden Personen

3.2.1 Einzelbewerb

Die am Turnier teilnehmende Person rechnet direkt mit der BSVÖ-Kassaführung ab.

3.2.2 Teambewerb

Die Teamleitung (Klub) rechnet mit der BSVÖ-Kassaführung ab.
Für Europa-Cup-Bewerbe (Coupe d´Europe: Dreiband, 5-Kegel, Classic) wird pro genanntes Team max. ein Kostenbeitrag entsprechend den gültigen Entsendungsrichtlinien gewährt.

3.2.3 Juniorenbewerb

Die Jugendsportleitung rechnet mit der BSVÖ-Kassaführung ab.

3.3 Abrechnungsmodalitäten

PERSÖNLICH: Zu einem mit der BSVÖ-Kassaführung vereinbarten Termin; Zahlung per Überweisung.

POSTWEG: Die abrechnende Person schickt alle Belege an die BSVÖ-Kassaführung

Alle Belege müssen im **Original** abgegeben werden.

- Fahrkarten (Bahn, Bus etc. werden ab einem Betrag von € 20 anerkannt)
- Bordkarte (unbedingt erforderlich, auch wenn die Bezahlung des Flugtickets an das Reisebüro durch die BSVÖ-Kassa erfolgt)
- Rechnung und Zahlungsnachweis (kompletter Zahlungsfluss) über das Flugticket (falls die abrechnende Person das Flugticket selbst bezahlt hat)
- Hotelrechnung und sonstige verrechenbare Belege als Beilage müssen nicht nur auf den Namen der betreffenden Person, sondern auch auf den Billard Sportverband Österreich ausgestellt sein.

Bei Kreditkartenzahlungen MUSS die Kreditkartenabrechnung beigelegt werden!

Es ist unbedingt auch der Kontoauszug des Kontos, der das Kreditkonto bedient, beigelegt werden. Bankverbindung des Abrechnenden nicht vergessen! Zahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung.

Sollte das Flugticket (inklusive Bordkarten) nicht beigebracht werden, kann die Auszahlung der Reisekosten nicht erfolgen!

3.4 Gebühren der Spielleitung

Die Abrechnung der Spielleitungen (Tätigkeit: schiedsrichtern) erfolgt über die Pauschale Reisekostenabrechnung. Jede Spielleitung rechnet monatlich direkt mit der BSVÖ-Kassaführung ab. Die Spielleitungen werden möglichst aus dem Landesverband des ausrichtenden Vereins nominiert, **Fahrtspesen werden nicht ersetzt.**

3.5 Materialzuschüsse an den ausrichtenden Verein von ÖSTM und ÖM

Jeder Klub, der in der Turnierwoche vor einer ÖM/ÖSTM neu überzieht, kann Tuchzuschuss beantragen. Tuchzuschüsse werden für Materialien, die von dem BSVÖ übergeordneten Organisationen - CEB und UMB – anerkannt sind, gewährt. Um Missverständnisse zu vermeiden, werden die jeweiligen Sportleitungen MB und KB mit den ausrichtenden Klubs vor dem jeweiligen Turnier Kontakt aufnehmen und Details persönlich besprechen.

Der betreffende Verein stellt eine Rechnung über den Zuschuss für den Brettüberzug an den BSVÖ. Die Zuschüsse betragen derzeit:

- Kleinbrett: € 100,00 pro bespieltes Brett
- Matchbillard: € 150,00 pro bespieltes Brett
- Artistik: € 300,00* pro bespieltes Brett bei der ÖSTM - Artistik

  *Da der Tisch nach der Veranstaltung wieder überzogen werden muss. Der ausrichtende Verein stellt außerdem pro Tisch zwei Garnituren Pro Cup Bälle zur Verfügung.

Zuschüsse werden nur dann ausbezahlt, wenn in der Woche der Veranstaltung neu, vor Beginn des Turnieres, überzogen wird. Für die Abrechnung mit dem BSVÖ muss eine **Kopie der Original-Rechnung** beigelegt werden.

Für die „Zahlenklassen", ÖGP und DGPA werden Organisationszuschüsse in der Höhe von € 100 bis max. € 400, Rechnungsausstellung vorausgesetzt, ausbezahlt.

Die Überweisung erfolgt an den Verein.

3.6 Fahrtkostenzuschüsse für Personen mit Funktionärstätigkeit bei Inlandreisen

An Personen mit Funktionärstätigkeit werden Fahrtgelder ausbezahlt.

3.7 Reisekostenabrechnung für Personen mit Funktionärstätigkeit bei Auslandsreisen

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 3.2

3.8 Sonstige Auszahlungen für den Sportbetrieb

Alle sonstigen, nicht unter die Punkte 3.1. – 3.6. fallenden Auszahlungen der BSVÖ-Kassa begründen sich üblicherweise auf einem gestellten Antrag einer Person, erfolgten Vorstandsbeschluss oder aus dem statutarischen bzw. geschäftsordnungsmäßigen Ermessensspielraum der zuständigen Person mit Funktionärstätigkeit.

Die Abwicklung folgt den formalen Belegerfordernissen nach Absprache mit der BSVÖ-Kassaführung.

4 FORMULARE

Auf der Seite des BSVÖ unter Downloads finden Sie einen Link zu allen aktuellen Formularen.

4.1 Letztempfängerliste (nur für Personen mit Funktionärstätigkeit)

Richtlinien für die Abrechnung von Fahrtgeld und Verpflegungskosten siehe Punkt 3.

Betrifft:	Genaue Bezeichnung des Turnieres (z.B. ÖM der Vereinsteams; ÖSTM-Dreiband, ÖM-Freie Partie, Freie Partie 1. Klasse Finale, der Titel ÖM oder ÖSTM IST IMMER ANZUFÜHREN 1 etc.)
KB/MB:	Brettgröße
Zeitraum	Erster und letzter Tag des Turnieres
Tage	Summe aller Tage, die abgerechnet werden
Anzahl der Personen	Anzahl der Personen, die mit dieser Letztempfängerliste abgerechnet werden
Nachname und Vorname	

Wohnort	Hier ist der Vereinssitz anzugeben
Gefahrene PKW-Km	Nur für Auslandsfahrten gültig: Der Nachweis über die gefahrenen Km muss erbracht werden (z.B. Ausdruck von Google-Map)
Fahrtkosten	Summe der Km x € 0,12 ergibt das auszubezahlende Fahrgeld.
Verpflegung	Nur für Auslandsreisen gültig: Das Verpflegungsgeld beträgt pro Tag € 26,40, für Halbtage können € 13,20 verrechnet werden. Die Gesamtsumme ist einzutragen.
Summe	Summe der Fahrtkosten + Verpflegungskosten
Unterschrift/IBAN	In dieser Zeile bitte entweder unterschreiben – wenn das Geld in bar ausbezahlt wurde oder IBAN eingeben, wenn der Betrag überwiesen wird.

4.2 PRAE-Liste (Teilnehmende, Personen mit Funktionärstätigkeit)

Vor dem Ausfüllen der PRAE-Liste bitte unbedingt auch den PRAE-Leitfaden durchlesen.
Dort stehen alle Informationen im Detail!

Folgende Felder MÜSSEN ausgefüllt werden:

Nachname und Vorname	
Sozialversicherungsnummer	Geburtsdatum
Tätigkeit	Mehrfachnennungen sind möglich
Monat/ Jahr	Abrechnung immer nur für einen Monat
Verwendungszweck	Anführen der Bewerbe bzw. welche Trainingstätigkeit
Einsatztage und Entschädigungshöhe	Höchstgrenzen: Pro Tag maximal: € 120,00
Reiseaufwandsentschädigung in Höhe von	Gesamtsumme der im jeweiligen Monat abzurechnenden Beträge, pro Monat maximal: € 720,00
Nachweis der Nebenberuflichkeit	Bei „Ja“ ankreuzen, für die Bestätigung, dass diese Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeführt wird.
Einfach-/Mehrfachbezug	Angabe, ob neben dem BSVÖ noch mit anderen Verbänden Leistungen abgerechnet wurden.
Zahlungsmodalität	IBAN ausfüllen – Kontonummer, auf die der Betrag vom BSVÖ überwiesen werden soll
Datum und Unterschrift	Von der antragstellenden Person auszufüllen

Bestätigung des auszahlenden Verbandes	**NICHT ausfüllen!!!**

4.3 Kostenzusammenstellung

Bei allen Abrechnungen **MUSS** eine Kostenzusammenstellung beigelegt werden. Ausnahme PRAE:

BETRIFFT:	Bezeichnung des Wettkampfes
Ort	Im Ausland auch Angabe des Landes erforderlich
Zeitraum (von / bis)	
Tage	Summe aller Tage
Anzahl der Personen	Für die mit dieser Kostenzusammenstellung abgerechnet wird
Beilage	Anzahl der für die jeweilige Abrechnungsart beigelegten Belege und Rechnungen
Betrag	Summe der jeweiligen Abrechnungsart
Fahrtkosten	Flugkosten (die direkt bezahlt wurden), Km-Geld (Übertrag der Kosten aus der Letztempfängerliste)
Nächtigungskosten	Hotel-/Pensionsrechnungen (falls mit Kreditkarte bezahlt, unbedingt Kreditkartenabrechnung dazulegen + Kontoauszüge)
Verpflegungskosten	Werden nicht gewährt

Der Vorstand des BSVÖ